

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf [www.ama.at](http://www.ama.at) angezeigt

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Zusammenarbeit
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Tourismdienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft in Oberösterreich
<b>Themenbereich:</b>	Tourismdienstleistungen
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	Mit diesem Aufruf gibt die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zum Themenbereich "Zusammenarbeit - Tourismdienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft" eingereicht werden können.

Dieser Aufruf bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben und Aktivitäten, die im Bundesland Oberösterreich umgesetzt werden.

Gefördert werden aus mindestens zwei Projektpartner:innen bestehende Zusammenschlüsse. Es muss sich dabei entweder um eine neue Kooperation oder neue Aktivitäten einer bestehenden Kooperation handeln, die die innovative und nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebotes mit Bezug zur Landwirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Innovation, Technologie und Digitalisierung sowie die Entwicklung neuer, innovativer und nachhaltiger Zielgruppenangebote insbesondere durch die Nutzung von Synergien zwischen ländlichem Tourismus und landwirtschaftlichen Betrieben (sowohl im konventionellen als auch im Biobereich) in Oberösterreich zum Ziel haben.

**Frühestmöglicher Projektbeginn:** 01. April 2023

**Maximal mögliche Projektlaufzeit :** 4 Jahre

**Maximal möglicher Projektdurchführungszeitraum:** 01.04.2023 bis 31.03.2027

*Hinweis: Laut Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen (Pkt. 16.4.14) ist ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten im Rahmen eines Aufrufes nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.*

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:

a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;

b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;

- c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.

Diese Ziele werden durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern, ergänzt und mit diesem Querschnittsziel verknüpft.

**Gewählte Org.-Einheit:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung Land- und Forstwirtschaft/AG3

#### **Allgemeiner Rahmen**

**Einreichfrist:** 13.Mrz.2023 bis: 31.Mai.2023

**Festgelegte Budgethöhe:** 540.096,00 €

**Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung Land- und Forstwirtschaft/AG3  
Gruppe Agrar- und Regionalförderung (AG 3)  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
T: 0732 7720 115 01  
E: lfw.Post@ooe.gv.at

**Ansprechperson:** Dipl.-Ing. Hermann Wahlmüller  
Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
T: +49 664 60072 11503  
E: hermann.wahlmueller@ooe.gv.at

**Dokumente:** 01 Merkblatt 77-02\_Version1.pdf  
02 Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf  
03 Fragen zu Auswahlkriterien 77-02\_Version1.docx  
04 Zieldefinition 77-02.docx  
05 Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf  
06 Informationsblatt\_Publizitaet\_v1.pdf

#### **Ziele des Verfahrens**

**Ziele:**

- Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung
- Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten
- Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
- Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft z.B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe
- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
- Innovative und nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebots

**Fördergegenstände****FG-Nummer:**

1

**Bezeichnung:**

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:****Beispiele:****FG-Nummer:**

2

**Bezeichnung:**

Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:****Beispiele:****FG-Nummer:**

3

**Bezeichnung:**

Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind.

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind.

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:****Beispiele:****FG-Nummer:**

4

<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	5
<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	6
<b>Bezeichnung:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	7
<b>Bezeichnung:</b>	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	8
<b>Bezeichnung:</b>	Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	9

<b>Bezeichnung:</b>	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung,Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung,Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	10
<b>Bezeichnung:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	11
<b>Bezeichnung:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	12
<b>Bezeichnung:</b>	Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	Gebietskörperschaft
	- Bund
	- Gemeinde

- Land

Sonstiger Förderwerber

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- Juristische Personen

- natürliche Person

- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

In der Fördermaßnahme 77-02 können ausschließlich Zusammenschlüsse aus zumindest zwei Kooperationspartner:innen unterstützt werden, die eine neue Kooperation bilden oder die als bestehende Kooperation neue gemeinsame Aktivitäten umsetzen (siehe Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen Pkt. 16.4).

**Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
  - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
  - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
  - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projekthinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Managementausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass

- -eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und -im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;
- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.
- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

**Aufrufspezifische Auflagen:**

- Mit jeder Teilabrechnung ist ein Zwischenbericht und mit der Endabrechnung ein Endbericht vorzulegen. In den Berichten ist darzustellen, in welchem Ausmaß Ziele, Ergebnisse bzw. Nutzen erreicht wurden.
- Zu den eingereichten Arbeitspaketen sind Angaben zu erwarteten Zielen, Ergebnissen und Nutzen dieser Arbeitspakete erforderlich.

**Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:**

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig:

1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet in-frage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt.
2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen.
3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorge-schlagene Verwendung.

**Nicht-förderfähige Kosten:**

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze:**

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt.

Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. **Das aufgerufene Thema ist per se nicht von hohem öffentlichen Interesse, daher ist grundsätzlich von einem Fördersatz von 80% auszugehen.**

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen).

16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

**Zuschläge: Agrarinvestitionskredite****(AIK): Förderbetrag:****Förderobergrenzen:****Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung)

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

**Zusätzliche Information:****Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung,

solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)